

Anordnung

der

Ersatzwahl von einem Mitglied der Controlling-Kommission

vom 05. März 2023 für den Rest der Amtsdauer 2020-2024

Der Gemeinderat von Ruswil,

gestützt auf § 10 ff des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 und die Gemeindeordnung Ruswil vom 1. Dezember 2011

beschliesst:

Wahltag

Am Sonntag, 05. März 2023, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil, vorbehältlich einer stillen Wahl,

- ein Mitglied der Controlling-Kommission

für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024.

Wahlverfahren

Die Ersatzwahl hat im Mehrheitswahlverfahren bzw. Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung Ruswil). Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 16. Januar 2023, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Zentrale Dienste, Schwerzistrasse 7, eintreffen.

Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Ruswil zu unterzeichnen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreterin, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste allen Stimmberechtigten bis spätestens 10. Februar 2023 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Übernahme der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben innert zweier Wochen ab Ablauf der Eingabefrist der Wahlvorschläge zu erfolgen.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

Stille Wahl

Wird als Mitglied der Controlling-Kommission nicht mehr als eine Kandidatur eingereicht, so ist die bzw. der Vorgeschlagene in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.

Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 28. Februar 2023 ihren politischen Wohnsitz in Ruswil geregelt haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten Parteien können bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 28. Februar 2023, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Entspricht die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

Zweiter Wahlgang

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 14. Mai 2023 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 09. März 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Ruswil, Zentrale Dienste, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das relative Mehr erreicht.

Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Ruswil, 2. November 2022

Gemeinderat Ruswil